

Informationen zum „Begleiteten Fahren ab 17“

**Der Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“
startete im Saarland ab dem 1. Januar 2006.**

Das Risiko junger Fahranfängerinnen und Fahranfänger

Mangelnde Erfahrung ist das Kernproblem von jungen Fahranfängerinnen und Fahranfängern. Deshalb ist das Unfallrisiko für diese jungen Menschen wesentlich höher. An mehr als 1/5 aller Unfälle mit Personenschäden waren 18- bis 24-jährige als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer beteiligt. Die Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ soll einen Beitrag zur Senkung dieses hohen Unfallrisikos leisten.

Um die Sicherheit der jungen Fahrerinnen und des jungen Fahrers zu erhöhen, sollen sie die Möglichkeit bekommen, mehr Erfahrung zu sammeln.

Voraussetzungen

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die junge Fahrerinnen oder der junge Fahrer nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen begleitenden Person fahren
- Die begleitende Person muss namentlich in die „Prüfungsbescheinigung“ eingetragen sein. Es können auch mehrere begleitende Personen eingetragen werden
- Die begleitende Person muss mindestens 30 Jahre alt sein
- Die begleitende Person muss mindestens 5 Jahre eine Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE besitzen
- Die begleitende Person darf höchstens 3 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg aufweisen
- Mit der „Prüfungsbescheinigung“ darf nur in Deutschland gefahren werden

Die besondere Verantwortung der jungen Fahranfängerinnen und des jungen Fahranfängers

Sie haben die große Chance, ein Jahr früher als viele ihrer Altersgenossen Auto fahren zu dürfen und dadurch in Begleitung mobil zu sein. Gehen Sie bitte verantwortungsvoll damit um:

- Sie dürfen bis zu Ihrem 18. Geburtstag nie ohne eine begleitende Person fahren
- Fahren Sie nur, wenn Sie sich geistig und körperlich leistungsfähig fühlen
- Fahren Sie nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Fahren Sie nie, wenn Sie übermüdet sind

- Gurten Sie sich immer an
- Fahren Sie vorausschauend und gehen Sie kein Risiko ein
- Fahren Sie defensiv und aufmerksam
- Denken Sie daran, Ihre Fahrweise an Wetter und Straßenlage anzupassen
- Sie müssen immer Ihre „Prüfungsbescheinigung“ und einen amtlichen Ausweis mit sich führen
- Wenn Sie fahren, halten Sie sich an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld droht und Ihre Fahrerlaubnis widerrufen werden kann.

Was hat die begleitende Person zu beachten?

Als begleitende Person, die in die „Prüfungsbescheinigung“ eingetragen ist, übernehmen Sie auch Verantwortung. Helfen Sie bitte mit, dass unsere Straßen sicherer werden. Leiten Sie die junge FahrerIn oder den jungen Fahrer an, umsichtig und verantwortungsvoll zu fahren.

- Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Aufgabe als begleitende Person, seien Sie aufmerksam während der Fahrt
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit
- Achten Sie darauf, dass die junge FahranfängerIn oder der junge Fahranfänger körperlich fit sind
- Begleiten Sie niemals, wenn Sie selber nicht fit sind
- Beraten Sie die junge FahrerIn oder den jungen Fahrer vor und während der Fahrt, wenn dies gefahrlos möglich ist
- Greifen Sie niemals selber in die Fahrtätigkeit ein. Sie sind kein „Fahrlehrer“ und auch kein „Hilfsfahrlehrer“
- Weisen Sie die junge FahranfängerIn und den jungen Fahranfänger darauf hin, wenn er andere gefährdet (hohe Geschwindigkeit, dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver, Rotlichtverstöße, etc.)
- Führen Sie als begleitende Person immer Ihren Führerschein mit sich
- Teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeugversicherung mit, dass das Kraftfahrzeug für diesen Modellversuch genutzt wird.

Wer kann „Begleitetes Fahren ab 17“ beantragen?

Ablauf	Voraussetzungen / Auflagen
<p><u>Ab 16 ½ Jahren:</u></p> <p>Frühester Beginn der Führerscheinausbildung in der Fahrschule</p> <p>Theoretische Prüfung:</p> <p>Frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr</p> <p>Praktische Prüfung:</p> <p>Frühestens 1 Monat vor dem 17. Lebensjahr</p>	<p>Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE wie bisher, nur 1 Jahr früher. (enthalten: Führerscheinklassen L, M und S)</p> <p>Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber:</p> <p>keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen</p> <p>Begleitende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine oder mehrere bei Antragstellung namentlich benannte Person(en) ○ das 30. Lebensjahr vollendet ○ mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE ○ nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg ○ während der Fahrt darf die begleitende Person nicht mehr als 0,5 Promille haben oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel, insbesondere Drogen, stehen
<p><u>Mit Vollendung des 17. Lj.:</u></p> <p>Fahrerlaubnis mit der Auflage der begleitenden Person</p>	<p>Aushändigung einer „Prüfungsbescheinigung“</p>
<p><u>Bis zur Vollendung des 18. Lj.:</u></p> <p>Fahren mit begleitender Person, Sammeln von Fahrerfahrung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die junge Fahrerin oder der junge Fahrer sind verantwortlich für das Führen des Fahrzeugs ○ Sie dürfen nur zusammen mit einer begleitenden Person fahren, Verstoß führt zwingend zum Widerruf der Fahrerlaubnis ○ Die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland ○ Die begleitende Person steht lediglich als Ansprechpartner zur Verfügung
<p><u>Mit Vollendung des 18. Lj.:</u></p> <p>Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt.</p>	<p>Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf der 3-Monats-Frist ein Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen.</p>